



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus**

Härtefallregelung im Rahmen der Sturmfluthilfen des Landes

Vorbemerkung der Fragestellerin

In der Regierungserklärung vom 03. November zum Darlehensprogramm des Landes im Rahmen Sturmflut-Hilfen hat Ministerpräsident Günther erklärt: „Wir werden darüber hinaus eine eigene Regelung für Härtefälle treffen. Für diese besonderen Fälle ist vorgesehen, dass Teile des Darlehens in einen Zuschuss umgewandelt werden.“¹

1. Wie ist die Härtefallregelung genau ausgestaltet? Wer kann unter welchen Voraussetzungen die Regelung in Anspruch nehmen?

Antwort:

Die Härtefallhilfe knüpft an die Überbrückungshilfe Sturmflut an. Für das Vorliegen eines Härtefalls werden folgende Kriterien herangezogen:

Privatpersonen

¹ Plenarprotokoll Schleswig-Holsteinischer Landtag (20. WP) – 41. Sitzung – Freitag, 3. November 2023, S. 3059.

- 1) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Elementarschadenversicherung oder der Nachweis über eine Ablehnung des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung, datiert vor dem Schadensfall für die betroffene Immobilie/Betriebsstätte und bezogen auf den geltend gemachten Sachschaden
 - Das Bestehen einer Elementarschadenversicherung oder das erfolglose Bemühen um eine solche Versicherung zeigen das nachweisliche Bestreben des Antragstellers, seine Immobilie/Betriebsstätte gegen tatsächlich versicherbare Naturereignisse zu versichern.
- 2) maximales Jahreshaushaltseinkommen in Abhängigkeit der Anzahl an Haushaltsmitgliedern
 - Das Jahreshaushaltseinkommen darf bei einem Einpersonenhaushalt 60 TEUR nicht übersteigen. Bei einem Zweipersonenhaushalt gilt eine Obergrenze von 120 TEUR. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt die Obergrenze um 10 TEUR (bis max. 180 TEUR).
 - Zum Jahreshaushaltseinkommen zählen sämtliche Einkünfte - z. B. aus (nicht-)selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung - aller Haushaltsmitglieder vor der Ostsee-Sturmflut. Herangezogen wird der letzte vorliegende Steuerbescheid.
- 3) maximales Haushaltsnettovermögen in Abhängigkeit der Anzahl an Haushaltsmitgliedern
 - Das Haushaltsnettovermögen darf bei einem Einpersonenhaushalt 200 TEUR nicht übersteigen. Bei einem Zweipersonenhaushalt gilt eine Obergrenze von 250 TEUR. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt die Obergrenze um 20 TEUR (bis max. 370 TEUR).
 - Zum Haushaltsnettovermögen zählen sämtliche Vermögenswerte abzgl. bestehender Verbindlichkeiten (ohne Eventualverbindlichkeiten) aller Haushaltsmitglieder zum Stichtag 22. Oktober 2023 (unmittelbar nach der Ostsee-Sturmflut). Nicht zum Nettovermögen zählt eine durch die Sturmflut beschädigte Immobilie.

Tilgungserlass:

- Sofern die vorgenannten Härtefallkriterien kumulativ erfüllt werden, wird auf Antrag ein Tilgungserlass gewährt und vertraglich mit dem Darlehensnehmer vereinbart.
- Der Tilgungserlass beträgt bei einem Einpersonenhaushalt 10 TEUR. Bei einem Zweipersonenhaushalt steigt der Erlass auf 16 TEUR. Für jedes weitere Haushaltsmitglied steigt der Erlass um 3 TEUR (bis max. 34 TEUR).
- Private Vermieter mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gelten im Sinne der Härtefallregelung als Privatpersonen und erhalten die

gleichen Pauschalbeträge in Abhängigkeit der Anzahl an Haushaltsmitgliedern.

- Je nach Höhe des Darlehens kann es zu einem vollständigen Tilgungserlass kommen.
- Sofern mehrere Immobilien/Betriebsstätten des Antragstellers betroffen sind, gilt der Erlass pro betroffenem Objekt.

Gewerbliche Antragsteller

1) zum Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Elementarschadenversicherung oder der Nachweis über eine Ablehnung des Abschlusses einer Elementarschadenversicherung, datiert vor dem Schadensfall für die betroffene Immobilie/Betriebsstätte und bezogen auf den geltend gemachten Sachschaden

- Das Bestehen einer Elementarschadenversicherung zeigt das nachweisliche Bemühen des Antragstellers, seine Immobilie/ Betriebsstätte gegen tatsächlich versicherbare Naturereignisse zu versichern.

2) Schadenshöhe in Abhängigkeit des Betriebsvermögens

- Die Höhe des erlittenen Sachschadens muss mind. 50 % des Betriebsvermögens des antragstellenden Unternehmens betragen.
- Als Betriebsvermögen gelten die betriebsnotwendigen, bilanzierten Aktiva abzüglich der Verbindlichkeiten zum letzten Bilanzstichtag vor der Ostsee-Sturmflut. Stille Reserven/Lasten bleiben bei der Ermittlung des Betriebsvermögens außer Acht.

Tilgungserlass:

- Sofern die vorgenannten Härtefallkriterien kumulativ erfüllt werden, wird auf Antrag ein Tilgungserlass gewährt und vertraglich mit dem Darlehensnehmer vereinbart.
- Der Tilgungserlass beträgt 50 % des gewährten Darlehens. Es handelt sich insofern ausschließlich um einen teilweisen Tilgungserlass.
- Private Vermieter mit Einkünften aus Gewerbebetrieb gelten im Sinne der Härtefallregelung als gewerbliche Antragsteller und erhalten ebenfalls einen 50 %igen Tilgungserlass.
- Sofern mehrere Immobilien/Betriebsstätten des Antragstellers betroffen sind, gilt der Erlass pro betroffenem Objekt.

2. Ab wann wird die Härtefallregelung angewendet werden können?

Antwort:

Die Härtefallregelung ist Teil der Überbrückungshilfe Sturmflut und setzt die Beantragung und Gewährung eines Darlehens voraus. Anträge auf Gewährung eines Darlehens aus der Überbrückungshilfe Sturmflut können noch bis zum 28. Februar 2024 (Antragseingang bei der IB.SH) gestellt werden. Eine Veröffentlichung der Härtefallkriterien ist im Januar 2024 in der 2. Kalenderwoche geplant. Die Beantragung eines Tilgungserlasses gemäß der Härtefallregelung wird dann nachgelagert zur Gewährung des Darlehens voraussichtlich noch vor Ostern 2024 möglich sein.